



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau vom **16.12.2024** über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBI. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Gemeinde Minihof-Liebau wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde EUR 14,50
- b) für den ersten und zweiten Hund je EUR 25,00
- c) ab dem dritten Hund je EUR 150,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

### § 4

Die Hundeabgabe wird am 15. Februar d. J. mit ihrem Jahresbetrag fällig.

### § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.06.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Helmut Sampt**

Angeschlagen am: 17.12.2024  
Abgenommen am: 01.01.2025

